

RS OGH 2006/12/7 Bsw35841/02

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.12.2006

Norm

EMRK Art10

1. EMRK Art. 10 heute
2. EMRK Art. 10 gültig ab 01.11.1998 zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 30/1998
3. EMRK Art. 10 gültig von 01.11.1988 bis 31.10.1998

Rechtssatz

Auch wenn es gute Gründe geben kann, die Veröffentlichung eines Bildes einer verurteilten Person nach ihrer bedingten Haftentlassung zu untersagen, muss bei der Abwägung des Interesses der betroffenen Person, ihr äußeres Erscheinungsbild nicht zu enthüllen, mit dem Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung ihres Bildes eine Reihe von Faktoren berücksichtigt werden. Relevante Faktoren sind dabei der Bekanntheitsgrad der betroffenen Person, die seit der Verurteilung und der Haftentlassung vergangene Zeit, die Art des Verbrechens, der Zusammenhang zwischen dem Inhalt des Berichts und dem gezeigten Bild und die Vollständigkeit und Korrektheit des begleitenden Texts. Österreichischer Rundfunk gegen Österreich

Entscheidungstexte

- RS0126053">Bsw 35841/02
Entscheidungstext AUSL EGMR 07.12.2006 Bsw 35841/02
Veröff: NL 2006,308

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:2006:RS0126053

Im RIS seit

23.08.2010

Zuletzt aktualisiert am

15.10.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at